

Handdruck 567 800

1) Ju. B.

2) 2. of. 2. 26.2.79 Pi

820 - 2245 gV/5 - 45

Pa

Vollzug der Abfallbeseitigungsgesetze;
Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb
einer Sonderdeponie für pelletierten Staub durch die
Fa. Vereinigte Aluminium-Werke AG, Rottwerk, Pocking, im
Ortsteil Pfaffing der Stadt Pocking

Die Regierung von Niederbayern erläßt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Der Planfeststellungsbeschluß der Regierung von Niederbayern
vom 14.7.1976 - 820-2245 gV/5-45 - in der Fassung der Abnahme-
erklärung vom 22.6.1977 wird wie folgt geändert:

1. Der Auflage unter Teil III Ziff. 2.4.2 des Planfeststellungs-
beschlusses wird folgender Satz angefügt:

"Die Wasserkontrolluntersuchungen haben sich auch auf die
Parameter Fluorid, Chrom und Arsen zu erstrecken."

2. Die Auflage unter III Ziff. 2.5.2 des Planfeststellungsbe-
schlusses erhält folgende Fassung:

"Für die Untersuchung der Eluierbarkeit kann ein sog.
'Säulenauslaugverfahren' angewendet werden. Das Unter-
suchungsverfahren ist in einer genauen Vorschrift darzu-
stellen, die ein Nacharbeiten durch Labors der Aufsichts-
behörden ermöglicht. Die Analysenvorschrift ist der
Regierung von Niederbayern, dem Wasserwirtschaftsamt
Passau sowie dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft

B

7646/14
6. MRZ. 1979

91

zuzustellen und - sofern von einer dieser Stellen kein schriftlicher Einspruch erfolgt - laufend einzuhalten. Es ist mindestens zweimal zu eluieren.

Die Untersuchung der Eluate muß zumindest folgende Parameter umfassen:

- Aussehen
- Geruch
- pH Wert
- Leitfähigkeit
- Abdampfrückstand
- Fluorid (F)
- Chlorid (Cl)
- Cyanid (CN gesamt)
- Sulfat
- Phosphat
- Arsen (As)
- Chrom (Cr)
- Fischtoxizität (möglichst nach dem im Entwurf zum Abwasserabgabengesetz, Bundestags-Drucksache 7/2272 vom 18.6.1974, S. 19 und 20, angegebenen Verfahren)."

3. Die Auflage unter III Nr. 2.5.3 des Planfeststellungsbeschlusses erhält folgende Fassung:

"Die Untersuchungen einschließlich der Probenahme sind durch eine firmenunabhängige Stelle durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Regierung von Niederbayern und dem Wasserwirtschaftsamt Passau nach dem in TZiff. 2.4.2 aufgeführten Merkblatt vorzulegen. Jede zweite Untersuchung nach TZiff. 2.5.1 des Planfeststellungsbeschlusses kann anstatt von einer firmenunabhängigen Stelle von der Forschungsabteilung der Vereinigten Aluminiumwerke AG in Bonn vorgenommen werden.

Die Untersuchungsergebnisse nach TZiff. 2.5.1 sind in den Jahresbericht nach Buchstabe e) des in TZiff. 2.4.2 aufgeführten Merkblattes aufzunehmen und entsprechend mitzuteilen.

Mit den Untersuchungen ist unverzüglich zu beginnen. Die Ergebnisse der ersten Auslaugungsversuche sind der Regierung von Niederbayern außer der Reihe unverzüglich zur Weiterleitung an das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft vorzulegen."

4. In Teil III des Planfeststellungsbeschlusses wird folgende Auflage Nr. 2.6 hinzugefügt:

"Im Rahmen des Jahresberichts nach Buchstabe e) des in TZiff. 2.4.2 aufgeführten Merkblattes ist den dort genannten Stellen außer über die Ergebnisse der Grundwasser- und Eluatuntersuchungen auch über die Ergebnisse der firmeneigenen Untersuchungen der Beschaffenheit der Abfallstäube zu berichten."

II.

Die Kosten des Verfahrens hat die Vereinigte Aluminium-Werke AG, 8398 Pocking, zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von DM 70,-- festgesetzt. Die zu erstattenden Auslagen betragen DM 503,10.

Gründe:

I.

Mit Planfeststellungsbeschuß vom 14.7.1976 - 820-2245 gV/5-45 - stellte die Regierung von Niederbayern den Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Sonderdeponie für pelletierten Staub auf dem Grundstück Fl.Nr. 1626 der Gemarkung Indling (Ortsteil Pfaffing der Stadt Pocking) fest. Die Abnahme der Anlage erfolgte

mit Abnahmeerklärung der Regierung von Niederbayern vom 22.6.1977, wobei auch einige der getroffenen Auflagen an die zwischenzeitliche Entwicklung angepaßt wurden.

Im Planfeststellungsbeschluß vom 14.7.1976 wurde der VAW u.a. zur Auflage gemacht, Untersuchungen der Eluierbarkeit der abgelagerten oder abzulagernden Abfälle mit Wasser vorzunehmen. Es wurde festgelegt, daß sich das Untersuchungsverfahren nach dem "Deutschen Einheitsverfahren" (DEV) Nr. S. 4 richten mußte. Mit Schreiben vom 4.11.1977 beantragte die VAW diese Auflage auszusetzen. Zur Begründung führte sie vor allem an, daß sich das "Deutsche Einheitsverfahren" mit dem vorliegenden Material nicht durchführen lasse. Das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft nahm hierzu dahingehend Stellung, daß aus Gründen des Gewässerschutzes auf Auslaugungsversuche im Rahmen der Eigenüberwachung bei der Art der abgelagerten Abfälle derzeit nicht verzichtet werden könne. Als Ersatzmethode komme notfalls ein Säulenauslaugungsverfahren in Betracht. Auf Grund der daraufhin zwischen dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und der VAW geführten Gespräche, erklärte sich die VAW mit Schreiben vom 28.4.1978 mit der Anwendung des Säulenelutionsverfahrens einverstanden.

Im übrigen wies das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft daraufhin, daß in letzter Zeit in Eluaten aus dem Staub einer Ferrosiliciumanlage erhebliche Arsenkonzentrationen festgestellt worden seien. Dies mache eine verstärkte Überwachung erforderlich. Sowohl die Untersuchungen des Grundwassers wie die Untersuchungen der Eluate müßten auch auf die Parameter Fluorid, Chrom und Arsen erstreckt werden, soweit dies bisher noch nicht der Fall sei. Im Interesse des Gewässerschutzes sei es ferner notwendig, daß die firmeneigenen Untersuchungsergebnisse der Zusammensetzung der Abfälle künftig in dem vorzulegenden Jahresbericht mit aufgenommen werden sollten.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlaß dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (§§ 7, 25 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen - Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG - vom 7.6.1972, BGBl I S. 873 und Art. 15, 16 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen - Bayer. Abfallgesetz - BayAbfG - vom 25.6.1973, GVBl S. 324, jeweils in der Fassung späterer Gesetzesänderungen).

Gemäß § 7 Abs. 1 AbfG bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage der Planfeststellung. Die Planfeststellung wurde vorliegend mit dem Beschluß der Regierung von Niederbayern vom 14.7.1976 - 820-2245 gV/5-45 - erteilt. Dabei wurden eine Reihe von Auflagen und Bedingungen festgelegt. Nach § 8 Abs. 1 AbfG ist jedoch die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses zulässig. Ferner sind beim Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.7.1976 ergänzende Auflagen ausdrücklich vorbehalten geblieben. Die getroffenen Änderungen erweisen sich aus folgenden Gründen als notwendig:

- a) Es hat sich zumindest als zweifelhaft erwiesen, ob das "Deutsche Einheitsverfahren" für die Untersuchung der Eluate hinreichend geeignet ist. In Übereinstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft als dem insoweit maßgeblichen amtlichen Sachverständigen konnte daher der von der Antragstellerin vorgeschlagenen Untersuchungsmethode nach dem "Säulenauslaugverfahren" zugestimmt werden. Es war jedoch ergänzend festzulegen, daß die Analysenvorschriften dargestellt und den Aufsichtsbehörden mitgeteilt werden. Diese sollen damit in die Lage versetzt werden, die Eignung des Verfahrens und die Reproduzierbarkeit der Ergebnisse prüfen und feststellen zu können.
- b) Nachdem im Staub einer Ferrosiliciumanlage Fluorid, Chrom und Arsen enthalten sein können und diese Stoffe geeignet sind Gefährdungen des Grundwassers hervorzurufen, wurden die anzustellenden Untersuchungen auf diese Parameter erstreckt.

c) Wie die Antragstellerin mitgeteilt hat, führt sie regelmäßig Untersuchungen der anfallenden Stäube auf ihre Zusammensetzung durch. Nachdem die Kenntnis der genauen Zusammensetzung und der dabei auftretenden Schwankungsbreiten für die Beurteilung einer möglichen Gefährdung des Grundwassers von maßgeblicher Bedeutung ist, erscheint es zweckmäßig, wenn diese firmeneigenen Untersuchungsergebnisse regelmäßig in die entsprechenden Jahresberichte aufgenommen werden. Die Erweiterung der Berichterstattungspflicht soll die Aufsichtsbehörden in die Lage versetzen, rechtzeitig mögliche sowie tatsächliche Grundwasserschädigungen erkennen zu können. Hierzu erscheint die Kenntnis der Menge und Zusammensetzung grundwasserschädlicher Stoffe im Ablagerungsgut, in dessen Eluat und im Grundwasser des Deponiebereiches erforderlich.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 6, 8 und 13 des Kostengesetzes i.d.F. vom 25.6.1969 (GVBl S. 165). Der Erlass des Änderungsbescheides ist durch den Betrieb der Deponie der Antragstellerⁱⁿ sowie durch den von dieser gestellten Abänderungsantrag veranlaßt. Die nach Art. 13 KG zu erstatteten Auslagen sind durch das entsprechende Gutachten des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und die Zustellung entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Landshut, den 16. 2. 79
Regierung von Niederbayern
I.A.

Metz
Oberregierungsrat